

Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Landeskreises Uelzen über öffentliche Personenverkehrsdienste in Form eines Anruf-Sammel-Taxi(AST)-Verkehrs im Landkreis Uelzen

**Ergänzendes Dokument
mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung
nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs.
2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz ...**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
2.	Vorgaben zur Verkehrsbedienung.....	3
3.	Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards	5
4.	Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit	7
5.	Verbindliche Zusicherung	9

Der Landkreis Uelzen ist Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrs-gesetz (NNVG).

Der Landkreis Uelzen beabsichtigt, die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleis-tungsauftrags (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste vorzunehmen.

Der Landkreis Uelzen hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorab-bekanntmachung für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) im EU-Amtsblatt veröf-fentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit den beabsichtigten öffentlichen Dienstleis-tungsaufträgen verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Do-kumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbe-kanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ zur Beschreibung der An-forderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den In-halt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahr-zeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Landesnahverkehrs-gesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Genehmigungsbehörde zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angege-ben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abwei-chung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG gilt.

1. Einführung

Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste in Form eines An-ruf-Sammel-Taxi(AST)-Verkehrs gemäß § 44 PBefG.

Der AST-Verkehr ist Teil des ÖPNVs und soll entsprechend sozialen, ökologischen und ökonomi-schen Standards betrieben werden.

Der ÖDA soll eine Laufzeit von 2 Jahren ab dem 01.08.2026 haben und die Möglichkeit einer Ver-längerung um 1 weiteres Jahr vorsehen.

Die Eckpunkte des AST-Angebotskonzeptes lauten:

- Feste Abfahrtszeiten, aber die Fahrten finden nur nach telefonischer Voranmeldung statt
- Feste Einstiegspunkte, aber flexible Ausstiegspunkte
→ Ausstieg an der eigenen Haustür möglich
- Keine Linienbusse → Beförderung in Taxis
- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und innerhalb der definierten Angebotszeiträume
- Ergänzung zum Busverkehr in Zeiten und Bereichen, in denen keine Busangebote vor-handen sind
- Telefonische Buchung mindestens 60 Minuten vor gewünschtem Fahrbeginn

- Fahrtwünsche zur selben Abfahrtszeit und mit gleicher Richtung sind zu kürzest möglichen Fahrtrouten zusammenzufassen
- Im Sinne des Sammeleffektes können Fahrten verschiedener AST-Linien, die die gleichen bzw. ähnlichen Abfahrtszeiten aufweisen und in räumlich benachbarten Gebieten stattfinden, zusammengefasst werden
- Fahrtunterbrechungen bzw. Umwegfahrten auf Wunsch des Fahrgastes sind nicht möglich

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben des Landkreises Uelzen anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bedienzeiten, das Bedienungsgebiet, Bedienungsqualität, Betriebsmittel und sonstige Anforderungen geändert werden.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen AST-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom AST-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

2. Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Die nachfolgenden Anforderungen von Art und Umfang i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG, beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist und sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar.

2.1. Einstiegspunkte

Der Einstieg erfolgt an den folgenden Einstiegspunkten:

- Bahnhof Bad Bevensen
- Bahnhof Bad Bodenteich
- Bahnhof Bienenbüttel
- Bahnhof Ebstorf
- Bahnhof Stederdorf
- Bahnhof Suderburg
- Bahnhof Uelzen

Es ist vorgesehen, die Einstiegsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit auch auf die Ortszentren dieser 7 Orte auszuweiten, die als Einstiegspunkte hinzukommen sollen. Hierzu steht eine Entscheidung des Aufgabenträgers noch aus.

2.2. Bedienungsgebiete und AST-Linien

Die flächendeckende Erschließung des Landkreises erfolgt durch 15 AST – Linien, die in der nachfolgenden Tabelle nach Einstiegspunkten sortiert sind:

Linie	Einstiegspunkt > Bedienungsbereich
7960	Bad Bevensen – Gollern – Jastorf - Gemeinde Emmendorf – Gemeinde Barum
7970	Bad Bevensen – Sassendorf – Gemeinde Jelmstorf – Seedorf – Gem. Naten-dorf – Gem. Ebstorf
7975	Bad Bevensen – Gemeinde Römstedt – Gemeinde Weste – Gemeinde Him-bergen
7926	Bad Bodenteich – Gemeinde Bad Bodenteich – Gemeinde Lüder – Gemeinde Soltendieck
7961	Bienenbüttel – Gemeinde Bienenbüttel
7946	Ebstorf – Gemeinde Schwienau – Gemeinde Natendorf
7955	Ebstorf – Gemeinde Hanstedt – Gemeinde Wriedel
7936	Stederdorf – Bollensen – Lemke – Emern – Klein Pretzier – Ostedt – Drohe – Gemeinde Soltendieck
7940	Suderburg – Gemeinde Suderburg
7910	Uelzen – Uelzen, Esterholzer Str. – Groß Liedern – Gemeinde Suhlendorf – Gemeinde Rosche
7920	Uelzen – Niendorf II – Stederdorf – Wrestedt – Stadensen – Nienwohlde – Wie-ren – Gemeinde Bad Bodenteich – Gemeinde Lüder
7941	Uelzen – Uelzen, West – Veerßen – Holdenstedt – Hansen – Samtgemeinde Suderburg
7950	Uelzen – Kirchweyhe – Westerweyhe – Gemeinde Schwienau – Gemeinde Ebstorf
7965	Uelzen – Barum – Natendorf – Jelmstorf – Bad Bevensen – Gemeinde Alten-medingen (- Gemeinde Bienenbüttel)
7980	Uelzen – Uelzen, Birkenallee – Oldenstadt – Molzen – Rätzlingen – Gemeinde Oetzen – Katzen – Gemeinde Stoetze (- Gemeinde Himbergen – Römstedt – Weste)

Fahrten über die AST-Bedienungsgebiete hinaus sind nicht zulässig.

2.3. Angebotszeiten

Der AST-Verkehr verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:

Täglich (auch an Wochenenden und Feiertagen) zwischen 19:30 Uhr bis 04 Uhr des Folgetages.

Die aktuellen AST-Fahrpläne sind am Ende dieses Dokuments als Anlage beigefügt.

Die Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung und können im Projektverlauf durch den Aufga-benträger angepasst werden. Während der Bedienzeiten müssen mind. 90 % der Fahranfragen, die mindestens 60 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit eingehen, bedient werden können, unabhängig davon, ob diese dann tatsächlich gebucht wurden.

Die Buchungs- und Dispositionszentrale ist durch das Verkehrsunternehmen zu betreiben.

3. Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife.

Im AST-Verkehr gilt ein eigener AST-Tarif. Das Fahrpersonal ist berechtigt, den jeweiligen AST-Tarif vor der AST-Fahrt zu erheben. Den Fahrgästen ist nach dem Einstieg und der Bezahlung des AST-Tarifs ein AST-Fahrschein aushändigen, der nur für diese AST-Fahrt gilt.

Die AST-Tarife sind nach der gefahrenen Entfernung gestaffelt. (Tarif A für Kurzstrecken, Tarif B bis etwa 12 km Luftlinie, Tarif C über 12 km) und betragen z.Zt.:

Tarif A normal	3,50 €
Tarif A ermäßigt	2,50 €
Tarif B normal	7,00 €
Tarif B ermäßigt	6,00 €
Tarif C normal	10,50 €
Tarif C ermäßigt	9,50 €

Die Zuordnung von Orten und Ortsteilen zu den Tarifen A, B und C ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tarifermäßigungen gelten für folgende Personenkreise:

- Personen, die Inhaber von Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten) des UE-Tarifs/Uelzen-Tarifs, des hhv-Tarifs, des Niedersachsen-Tarifs, des Tarifs der DB AG oder Inhaber eines Deutschlandtickets sind
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre;
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis;
- Schüler, Studenten und Auszubildende mit entsprechendem Ausweis

Tarif A Kurzstrecken (innerhalb der Kernorte)	
Einstiegspunkt (jeweils Bahnhof oder Ortszentrum)	Ausstiegspunkt
Bad Bevensen	Kernort Bad Bevensen
Bad Bodenteich	Kernort Bad Bodenteich
Bienenbüttel	Kernort Bienenbüttel
Ebstorf	Kernort Ebstorf mit Altenebstorf
Stederdorf	Kernort Wrestedt mit Stederdorf
Suderburg	Kernort Suderburg
Uelzen	Kernstadt Uelzen mit Oldenstadt, Groß Liedern und Veerßen
Tarif B AST-Fahrten über Kernort hinaus bis ca. 12 km	
Bad Bevensen	Alle Orte mit Ausnahme der Orte, die in den Tarifzonen A oder C liegen
Bad Bodenteich	
Bienenbüttel	
Ebstorf	
Stederdorf	
Suderburg	
Uelzen	
Tarif C AST-Fahrten über 12 km	
Bad Bevensen	Orte der Gemeinden Hanstedt und Wriedel
Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> • Orte der Gemeinden Bad Bodenteich, Sol tengdieck und Lüder • Orte der Gemeinde Eimke sowie in die Orte Hösseringen und Räber der Gemeinde Suderburg, • Orte der Gemeinden Hanstedt und Wriedel sowie in die Orte der Gemeinde Nattendorf (ohne Hohenbünstorff, Vinstedt und Wessenstedt), • Gemeinden Jelmstorf, Bienenbüttel, Alten medingen, Römstedt, Himbergen sowie in die Orte der Gemeinde Weste (ohne Höver und Oetendorf), • Orte der Gemeinde Stoetze und Rosche sowie dem Ostteil der Gemeinde Suhlen dorf (östlich von Wellenberg)

Die AST-Tarife können jederzeit vom Auftraggeber geändert werden.

Maßgebend für die Festlegung des Fahrweges sind die im Fahrauftrag jeweils vorgegebenen Abfahrtsstellen und Ziele. Die genauen Ziele sind von den Fahrgästen jeweils beim Einstieg zu erfragen. Die Fahrtroute und die Reihenfolge der anzufahrenden Ziele bestimmt das Fahrpersonal.

Die Fahrten zwischen den einzelnen Abfahrtsstellen und zu den angegebenen Zielen haben auf dem kürzestmöglichen Weg zu erfolgen. Umwegfahrten sind – mit Ausnahme verkehrlicher Gründe (s.u.) – nicht zulässig, selbst wenn sich dadurch die Fahrtzeit verkürzen würde.

Zulässig sind Umwege nur aus verkehrlichen Gründen (z.B. Umleitungen, Stau). Sollte eine Umwegfahrt aus verkehrlichen Gründen notwendig sein, dann hat das Fahrpersonal die Gründe auf der Rückseite des Fahrauftrages zu vermerken. Nur bei Vorliegen einer solchen, schriftlich fixierten

Begründung werden längere als sonst übliche Fahrtstrecken anerkannt. Ansonsten behält sich der Auftraggeber eine Kürzung der Vergütung vor.

Ebenso unzulässig sind Abweichungen von den im Fahrauftrag angegebenen Zielen, Umwegfahrten sowie Fahrtunterbrechungen auf Wunsch des Fahrgastes.

4. Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben 1).

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge trägt. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

4.1. Vorgaben zu Fahrzeugen

Es sind stets ausreichend Fahrzeuge einzusetzen, um eine ausreichende Bedienungshäufigkeit während der Angebotszeiten im gesamten Bedienungsgebiet zu gewährleisten, nach derzeitigen AST-Fahrplänen sind dies – theoretisch – in der Spalte 9 Fahrzeuge. Tatsächlich ist die Abrufquote der AST-Fahrten aber bisher so gering, dass deutlich weniger Fahrzeuge zeitgleich eingesetzt werden müssen. Gleichwohl müssen alle angemeldeten Fahrten auch durchgeführt werden können, vgl. Ziffer 2.3 Satz 5.

Bei der Disposition von AST-Fahrten ist Flexibilität erforderlich, um für den Zuschussgeber eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erzielen: D.h. im AST-Verkehr hat der Sammeleffekt eine hohe Priorität. Soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, sind AST-Fahrtaufträge in der Disposition zu bündeln und die Auslastung der Fahrzeuge dadurch zu erhöhen. Dabei geben die AST-Fahrpläne den Rahmen vor, aber die AST-Fahrzeuge können über Liniengrenzen hinweg eingesetzt werden.

Der Transport von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen ist sicherzustellen. Bei der Anmeldung einer Fahrt über die AST-Zentrale ist dies ggf. vom Disponenten / der Disponentin zu erfragen.

Die im AST-Verkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen unmittelbar vor und während der Fahrt durch ein entsprechendes AST-Schild (z.B. an der Sonnenblende) gekennzeichnet sein. Nach Beendigung einer AST-Fahrt ist das AST-Schild wieder zu verdecken oder wegzulegen. Eine digitale Druckvorlage für das AST-Schild wird vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

Die Fahrzeuge müssen mindestens über folgende Ausrüstung verfügen:

- AST-Beschilderung zur Kennzeichnung des Fahrzeuges
- Formular „Fahrauftrag“
- AST-Fahrscheine
- Informationsmaterial für Fahrgäste
- AST-Richtlinien
- Kinderrückhaltesystem nach Norm ECE R 44/03 oder ECE R 44/04. Sollte ein Fahrzeug mit besetztem Kinderrückhaltesystem in einen Unfall verwickelt worden sein, ist der

Nachweis zu führen, dass das Rückhaltesystem keine Schäden aufweist. Ggf. ist ein neues Rückhaltesystem gem. o.g. Norm zu beschaffen.

Das Fahrpersonal hat Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere auch Rollstuhlfahrende, beim Ein- und Ausstieg zu unterstützen.

Der Landkreis Uelzen wird sich in dem ÖDA vorbehalten, während der Vertragslaufzeit andere bzw. weitere Fahrzeuge einzusetzen und die Verteilung der Fahrzeuge auf die jeweiligen Teilgebiete vorzugeben.

4.2. Vorgaben zum Vertrieb

Fahrtberechtigungen werden durch das Fahrpersonal verkauft.

Eine telefonische Buchung ist durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen. In der Zeit zwischen 18 Uhr und dem Betriebsende des AST-Verkehrs muss über die eingerichtete Telefonnummer Personal des Verkehrsunternehmens für die Entgegennahme von Buchungswünschen erreichbar sein. Außerhalb dieser Zeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Fahraufträge angenommen werden können (z.B. durch einen Anrufbeantworter, der dann regelmäßig und rechtzeitig vor dem jeweiligen AST-Betriebsbeginn ausgewertet wird).

4.3. Vorgaben zum Fahrpersonal

Zur Durchführung von AST-Fahrten sind nur Fahrerinnen und Fahrer berechtigt, die in die Besonderheiten des AST-Verkehrs sowie in die Grundsätze der AST-Richtlinien eingewiesen wurden.

Der Unternehmer hat eine Liste der eingewiesenen Fahrer und Fahrerinnen zu führen und auf Verlangen dem Auftraggeber und/oder dem Betriebsführer zur Verfügung zu stellen.

Werden AST-Fahrten mit barrierefreien Fahrzeugen durchgeführt, d.h. mit Fahrzeugen, die über einen Lift oder eine Rampe verfügen, so dass Rollstühle befördert werden können, dann dürfen diese Fahrzeuge nur mit eingewiesem Personal betrieben werden.

Bei Verstößen gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen kann den Fahrerinnen und Fahrern die Berechtigung zur Durchführung von AST-Fahrten entzogen werden.

Die Fahrdienstleistungen sind gemäß aller gesetzlichen Vorschriften und unter der Wahrung qualitativ hochwertiger Standards durchzuführen. Hierzu ist ein Betriebsleiter im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu benennen.

Fundsachen sind unter Angabe der AST-Fahrauftrags-Nummer und Abfahrtszeit gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebs- oder Kontrollpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Es kann die Zahlung eines Bearbeitungsentgelts für die Aufbewahrung oder den Versand der Fundsache erhoben werden. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebs- oder Kontrollpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

5. Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Der Landkreis Uelzen erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrag stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag zu vereinbaren und diesem Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung des Landkreises Uelzen alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung in den Verbundtarifen, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung in den Verbundtarifen, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Landkreis Uelzen nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.